

## Rechtssache 289/86

### Vereniging Happy Family Rustenburgerstraat gegen Inspecteur der Omzetbelasting

(Ersuchen um Vorabentscheidung,  
vorgelegt vom Gerichtshof Amsterdam)

„Mehrwertsteuer auf die unerlaubte Lieferung von Betäubungsmitteln innerhalb eines Mitgliedstaats“

Sitzungsbericht .....	3656
Schlußanträge des Generalanwalts G. Federico Mancini vom 21. April 1988 .....	3668
Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 5. Juli 1988 .....	3669

#### Leitsätze des Urteils

*Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Steuer auf die Lieferung von Gegenständen innerhalb eines Mitgliedstaats — Anwendung auf Betäubungsmittel, die sich im illegalen Handel befinden — Unzulässigkeit — Strafverfolgung — Zuständigkeit der Mitgliedstaaten — Selektive Strafverfolgungspolitik in bezug auf Lieferungen von Betäubungsmitteln aus Hanf — Kein die Besteuerung rechtfertigender Umstand (Richtlinie 77/388 des Rates, Artikel 2)*

Die unerlaubte Lieferung von Betäubungsmitteln innerhalb eines Mitgliedstaats, die ebenso wie deren Einfuhr in die Gemeinschaft nur Anlaß zu Strafverfolgungsmaßnahmen geben kann, steht zu den Bestimmungen der Sechsten Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern in keinerlei Beziehung. Artikel 2 dieser Richtlinie

ist somit dahin auszulegen, daß bei der unerlaubten Lieferung von Betäubungsmitteln, die innerhalb eines Mitgliedstaats gegen Entgelt ausgeführt wird, keine Umsatzsteuerschuld entsteht, soweit diese Erzeugnisse nicht Gegenstand des von den zuständigen Behörden streng überwachten Vertriebs zur Verwendung für medizinische und wissenschaftliche Zwecke sind.

Diese Feststellung berührt in keiner Weise die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Verstöße gegen ihre Betäubungsmittelvorschriften durch angemessene Sanktionen zu verfolgen, und zwar mit allen Rechtsfolgen auch finanzieller Art, die sich daraus ergeben können.

Auch die unerlaubte Lieferung von Betäubungsmitteln aus Hanf unterliegt nicht der Mehrwertsteuer, und zwar auch dann nicht, wenn die Behörden eines Mitgliedstaats im Rahmen einer selektiven Strafverfolgungspolitik gegen den Kleinhandel mit diesen Betäubungsmitteln nicht systematisch strafrechtlich vorgehen.

## SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache 289/86 \*

### I — Sachverhalt und Verfahren

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens ist eine niederländische soziokulturelle Vereinigung, die ein Jugendzentrum betreibt, in dem die Besucher unter anderem weiche Drogen (Haschisch) bei einem „Hausdealer“ kaufen können. Haschisch, das aus indischem Hanf gewonnen wird, ist ein Suchtstoff im Sinne des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (Artikel 2 Absatz 1 und Anhang I), das in den Niederlanden nicht verkauft, abgegeben oder verschafft werden darf (Artikel 3 des niederländischen Betäubungsmittelgesetzes, der „Opiumwet“).

Nach den Richtlinien für die Staatsanwaltschaft über die Ermittlung und die Strafverfolgung von Straftaten nach der Opiumwet kann jedoch ein Hausdealer — d. h. jemand, der Kleinhandel mit Hanferzeugnissen treibt und der mit dem Vertrauen und

unter dem Schutz der Leitung eines Jugendzentrums die Gelegenheit erhält, dort diese Erzeugnisse zu verkaufen — Haschisch verkaufen, ohne strafrechtlich verfolgt zu werden, obwohl er grundsätzlich unter die einschlägigen Strafbestimmungen der Opiumwet fällt. Nach den erwähnten Richtlinien wird nämlich den Ermittlungen wegen dieses Kleinhandels mit Hanferzeugnissen geringere Priorität eingeräumt, während die Ermittlungen wegen des Handels mit Betäubungsmitteln mit unvertretbaren Risiken höchste Priorität genießen.

Für die Zeit vom 13. September 1984 bis zum 31. März 1985 wurde die Klägerin des Ausgangsverfahrens als Unternehmen im Sinne des niederländischen Umsatzsteuergesetzes im Wege der Nacherhebung für ihre Verkäufe von weichen Drogen zur Umsatzsteuer veranlagt. Gegen diese Besteuerung erhob sie Klage beim Gerechthof Amsterdam, in der sie sich auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Februar 1984 in der Rechtssache 294/82 (Einberger II, Slg. 1984, 1177)

\* Verfahrenssprache: Niederländisch.